

Leitfaden Einspeisemanagement 3.0
Statkraft zur ergänzenden Konsultation des Textteils
zur Direktvermarktung (Kapitel 2.4.2)

Die Statkraft Markets GmbH bedankt sich für die weitere Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Vorschlag zum Randstundenmodell aufgegriffen hat und weiter verfolgt.

Zu Punkt (3)

Die BNetzA geht im vorliegenden Leitfaden nicht davon aus, dass dem Direktvermarktungsunternehmen ein eigener Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber zusteht. Statkraft weist noch einmal auf die wesentliche Rolle der Direktvermarkter bei der Vermarktung erneuerbarer Energien hin, die ihren Niederschlag in künftigen Anpassungen des EEG finden sollte. Ein eigener Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber sollte gesetzlich verankert werden.

Zu Punkt (4)

Statkraft begrüßt insbesondere, dass die BNetzA an ihrer Auffassung festhält, dass Bilanzkreisabweichungen aufgrund von Einspeisemanagement-Maßnahmen der Risikosphäre des Netzbetreibers zuzurechnen sind.

Zu Punkt (5)

Nach Auffassung der BNetzA sind die zusätzlichen oder ersparten Aufwendungen des Direktvermarkters unter Anwendung der Grundsätze der Drittschadensliquidation bei der Berechnung der Höhe der Entschädigung des Anlagenbetreibers nach § 15 Abs. 1 EEG zu berücksichtigen. Die Anwendung der Grundsätze der Drittschadensliquidation ist aus Sicht von Statkraft sachgerecht, solange kein gesetzlich verankerter direkter Anspruch des Direktvermarktungsunternehmens eingeführt wurde.

Zu Punkt (6)

Ein gezielter energetischer und bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber ist zu begrüßen und sollte schnellstmöglich vorangetrieben werden. Die Verzahnung von Redispatch und Einspeisemanagement-Maßnahmen zu einem marktlichen Redispatch sollte das Zielmodell der Zukunft sein.

Zu 2.4.2.1 Bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber

Statkraft begrüßt, dass die BNetzA ausdrücklich klargestellt hat, dass der Bilanzkreisverantwortliche informiert wird, damit er nicht selbst die fehlende Energiemenge bilanziell ausgleicht.

Die Information muss sich auch auf die Strommenge beziehen, die dem Direktvermarkter durch den Netzbetreiber in den Bilanzkreis eingestellt wird.

Zudem muss gewährleistet werden, dass der Direktvermarkter so früh wie möglich vor der Maßnahme weiß, dass eine Einspeisemanagement-Maßnahme erfolgen wird. Der Direktvermarkter kann sonst nicht zwischen Einspeisemanagement-Maßnahme und wetterbedingten Produktionsrückgängen unterscheiden und würde eine Beschaffung im Intradaymarkt vornehmen, um seinen Verpflichtungen als Bilanzkreisverantwortlicher nachzukommen. Die Information soll z.B. auf einer von allen Netzbetreibern zu nutzenden Plattform, wie www.netztransparenz.de veröffentlicht werden.

Zu Punkt (7) und 2.4.2.2 Bilanzieller Ausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen

Die Nutzung des vorgeschlagenen Randstundenmodells als pauschale Berechnung des finanziellen Ausgleichs in der Übergangsperiode zu einem gezielten energetischen und bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber vereinfacht das Verfahren und wird ausdrücklich begrüßt.

Um eine praktikable Anwendung zu gewährleisten, muss sichergestellt sein, dass bei stufenweisen Regelungen von erneuerbaren Energien Anlagen während der Einspeisemanagement-Maßnahme die einzelnen Stufen jeweils als eine Maßnahme betrachtet werden und jeweils einzeln abgerechnet werden können. Anderenfalls würde die Abregelung nicht sachgerecht wiedergespiegelt und zu Lasten des Direktvermarkters gehen.

Der ID3-Preis als volumengewichteter Durchschnitt aller Intraday-Transaktionen der letzten drei Handelsstunden der betreffenden Viertelstunde ist ein sachgerechter Index, weil in diesem Zeitfenster die wesentlichen Geschäfte zum Bilanzkreisausgleich für direktvermarktete Anlagen stattfinden.

Nicht ausreichend berücksichtigt sind noch immer die zusätzlichen administrativen und operativen Kosten z.B. für das Erstellen und Abwickeln von Abrechnungen, die aufgrund der Einspeisemanagement-Maßnahme entstehen. Diese sollten über eine Kostenpauschale abgegolten werden.

Für eine effiziente Abrechnung sei auch an dieser Stelle noch einmal auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Information des Anlagenbetreibers und Direktvermarkters hingewiesen. Alle Netzbetreiber sollten eine einheitliche Webseite einrichten oder die vorhandene Seite www.netztransparenz.de nutzen, auf der die Einspeisemanagement-Maßnahmen angekündigt und erfolgte Maßnahmen eingestellt werden.

Zudem möchten wir noch einmal darauf drängen, dass sich alle Marktakteure zu einheitlichen Branchenstandards verpflichten. Durch die unterschiedlichen Formate, die derzeit von den verschiedenen Akteuren genutzt werden, müssen Prozesse auf der Seite der Direktvermarkter immer wieder neu und unterschiedlich aufgesetzt werden. Das verteuert die Abwicklung von Einspeisemanagement-Maßnahmen.

Deshalb sollten Netzbetreiber und Marktakteure gemeinsam und zeitnah:

1. einheitliche Formulare entwickeln und akzeptieren, mittels derer der Betreiber dem Netzbetreiber anzeigt:
 - die Abtretung seines Zahlungsanspruch für Erstattung der Ausgleichsenergiekosten an den Vermarkter,
 - die Bevollmächtigung des Vermarkters als Zahlungsempfänger für die weiteren Entschädigungskomponenten,
 - die Bevollmächtigung des Vermarkters als Rechnungssteller in seinem Namen.
2. einheitliche Formate zur Rechnungsstellung und Nachweisführung entwickeln und akzeptieren.
3. sicherstellen, dass die Informationen unter 1. im Zuge der elektronischen Marktkommunikation (edifact) übermittelt werden können.
4. sicherstellen, dass zwischen den Marktakteuren eine rechtzeitige standardisierte Marktkommunikation über geplante Maßnahmen des Einspeisemanagements erfolgt (edifact). Dies ist deshalb notwendig, weil der Direktvermarkter über die Situation in seinem Bilanzkreis informiert sein muss und zwar unabhängig davon, ob ein gezielter bilanzieller Ausgleich erfolgt.

Schlussbemerkungen

Auch wenn der Leitfaden rechtlich nicht bindend ist, sollte eine Situation vermieden werden, in der die verschiedenen Marktteilnehmer den Leitfaden überhaupt nicht oder sehr unterschiedlich anwenden.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 3.800 Mitarbeiter in über 19 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de